



## STEUERLICHE BELASTUNGEN BEI SPORTVEREINEN



**Vereine, deren statutenmäßiger Zweck die Förderung des Körpersports ist, gelten in der Regel als gemeinnützig. Sie können somit von steuerlichen Begünstigungen Gebrauch machen.**

Neben Befreiungs- bzw. Begünstigungstatbeständen hinsichtlich bestimmter Vereinstätigkeiten im Bereich der Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer bestehen auch für die Mitarbeit im Verein steuerliche sowie sozialversicherungsrechtliche Vorteile.

### **Einnahmen aus Sportbetrieb**

Werden etwa im Rahmen einer Sportveranstaltung **Eintrittsgelder** vereinnahmt oder Einnahmen aus der Unterrichtserteilung, der Abnahme von **Prüfungen** (zB zur Erlangung eines Sportabzeichens) oder aus der **Abtretung von Spielern** erzielt, handelt es sich um Einnahmen, die mit dem Sportbetrieb unmittelbar verbunden sind, und Tätigkeiten, die in der Regel einen sogenannten unentbehrlichen Hilfsbetrieb darstellen. Dabei erzielte Überschüsse (Zufallsgewinne) sind von der Körperschaftsteuer als auch von der Umsatzsteuer befreit.

### **Vereinsfeste des Sportvereins**

Ebenso steuerlich begünstigt sind sogenannte „kleine Vereinsfeste“ des Sportvereins. Werden derartige Feste, deren Dauer im Jahr insgesamt **72 Stunden** nicht übersteigen darf, im Wesentlichen von Vereinsmitgliedern durchgeführt und erfüllen diese auch alle weiteren gesetzlichen Voraussetzungen, so sind Einnahmen aus diesen Veranstaltungen von der Umsatzsteuerpflicht zur Gänze und von der Körperschaftsteuer **bis zu einem Gewinn in Höhe von EUR 10.000,00 pro Jahr befreit.**

### **Kantinenbetrieb - Ausnahmegenehmigung beantragen!**

Demgegenüber stellt der Kantinenbetrieb eines Sportvereins einen **begünstigungsschädlichen** wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Er ist **voll steuerpflichtig** und unterliegt sowohl der Körperschaftsteuer (wobei der Freibetrag bis zu einem Gewinn in Höhe von EUR 10.000,00/Jahr/Verein weiterhin zur Anwendung gelangt) und der Umsatzsteuer.

Um darüber hinaus die begünstigungsschädliche Wirkung derartiger Geschäftsbetriebe und somit den **Verlust aller steuerlichen Begünstigungen** für den gesamten Verein zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Bis zu einem Jahresumsatz des begünstigungsschädlichen Bereichs in Höhe von EUR 40.000,00 gilt diese als automatisch erteilt. Bei darüber liegenden Umsätzen muss der Verein jedoch aktiv um eine Ausnahmegenehmigung ansuchen. Bei größeren Sportvereinen kann aus haftungsrechtlichen und steuerlichen Gründen überdies auch eine Auslagerung des begünstigungsschädlichen Betriebes (etwa in eine GmbH) sinnvoll sein.

### **Reiseaufwandsentschädigungen**

Darüber hinaus sind **pauschale Reiseaufwandsentschädigungen** bis zu EUR 60,00/Einsatztag bzw maximal EUR 540,00/Monat, die von Sportvereinen an Sportler, Schiedsrichter, Trainer und Masseure ausbezahlt werden, von der Einkommensteuerpflicht befreit. Sofern die Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet, besteht unter den genannten Voraussetzungen auch **keine Sozialversicherungspflicht** nach dem ASVG.

Ob bzw inwieweit die steuerlichen Begünstigungen für den Sportverein tatsächlich in Anspruch genommen werden können, ist jedoch stets anhand der konkreten Umstände zu beurteilen.

Wenn wir unser „econtis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#).  
Sollten Sie kein „econtis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigelegig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. econtis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. econtis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **econtis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1